

Anlage 6 – Kooperationsvereinbarung für Vertragsärzte (Screening)

Vereinbarung über die Teilnahme kooperierender Vertragsärzte an dem Vertrag zur Besonderen Versorgung nach § 140a SGB V über die Versorgung von Patienten mit Schmerzen bei gleichzeitiger Chronifizierungsgefährdung (Fortführung des Innovationsfondsprojektes PAIN2020)

zwischen der

BARMER,

- im folgenden **BARMER** genannt -

und der/dem

Leistungserbringer

- im folgenden **Leistungserbringer** genannt -

sowie dem

Vertragsarzt

- im folgenden **kooperierender Vertragsarzt** genannt -

Die BARMER und verschiedene Leistungserbringer haben zum 01.09.2021 einen Vertrag zur Besonderen Versorgung nach § 140a SGB V über die Versorgung von Patienten mit Schmerzen bei (Fortführung des Innovationsfondsprojektes PAIN 2020) geschlossen. Hier sollen die Patienten mit Chronifizierungsgefährdung eine besondere Diagnostik erhalten. Niedergelassene Vertragsärzte in Einzelpraxis oder in ihren berufsrechtlich zulässigen Organisationsformen sowie Medizinische Versorgungszentren als ambulante Leistungserbringer können an der vorliegenden Besonderen Versorgung als kooperierende Vertragsärzte teilnehmen. Die Teilnahme erfolgt durch Abschluss dieser Vereinbarung.

A. Teilnahme und Aufgaben des kooperierenden Vertragsarztes

1. Mit Abschluss dieser Vereinbarung verpflichtet sich der kooperierende Vertragsarzt das Screening zu erbringen.
2. Zu den Aufgaben des behandelnden Arztes gehören insbesondere:
 - Identifikation von Patienten, die wegen anhaltender oder rezidivierender Schmerzen eine solche Diagnostik benötigen
 - Ausgabe eines einseitigen Fragebogens an Patienten
 - Befunderhebung anhand eines Dokumentationsbogens („Aufnahmebogen“)
 - Übermittlung dieses Bogens an den o.g. Leistungserbringer

B. Leistungsspauschale

1. Je Patient und Screening erhält der kooperierende Vertragsarzt durch den Leistungserbringer für die von ihm nach dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen eine Leistungsspauschale in Höhe von 35,00 €. Voraussetzung hierfür ist die Teilnahme des Patienten an der Besonderen Diagnostik.
2. Mit der Zahlung dieser Leistungsspauschale ist eine zusätzliche Abrechnung der Leistungen gemäß dieser Vereinbarung über die Kassenärztliche Vereinigung durch den kooperierenden Vertragsarzt ausgeschlossen.
3. Die Leistungsspauschale wird vom Leistungserbringer an den kooperierenden Vertragsarzt innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Abrechnungseingang bargeldlos gezahlt.

C. Sonstiges

1. Bei Durchführung und Dokumentation der Behandlung sowie der Datenweitergabe bleiben die ärztliche Schweigepflicht, das Sozialgeheimnis und die datenschutzrechtlichen Vorschriften unberührt und sind von den Partnern dieser Vereinbarung zu beachten.
2. Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im übrigen nicht berührt.

....., den

.....
Leistungserbringer

.....
Kooperierender Vertragsarzt

Patient: Name, Vorname	Versicherten- nummer	Geb. - Datum	Leistungserbringer	Screening Datum

IBAN:	
--------------	--